



Beschluss PV RR 166/2016

RREP-Fortschreibung – Anpassung der alten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen

Die Verbandsversammlung beschließt, dass die 1999 festgelegten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen an die heute geltenden Abstandsrichtwerte zum Schutz der Wohnorte angepasst werden sollen. Eignungsgebiete, bei denen eine Anpassung nicht möglich ist, sollen aufgehoben werden. Eine nachträgliche Anwendung weiterer aktueller Planungskriterien auf früher festgelegte Eignungsgebiete soll dagegen nur nach Abwägung im Einzelfall erfolgen. Dies betrifft insbesondere die für neue Eignungsgebiete geltende Mindestgröße von 35 Hektar. Die Geschäftsstelle wird beauftragt, diesen Beschluss als Leitlinie bei der abschließenden Überarbeitung des Entwurfes zur RREP-Fortschreibung zu beachten und die Plandokumente für den im nächsten Jahr anstehenden Beschluss über die öffentliche Auslegung entsprechend vorzubereiten.

Die Verbandsversammlung beauftragt die Geschäftsstelle, die Abgrenzung des Gebietes Nr. 15 und die Streichung der Gebiete Nr. 16 und 22 erneut zu prüfen und mit den betroffenen Gemeinden auf Basis der vorliegenden Stellungnahmen nach Möglichkeit eine Lösung zu suchen, diese Gebiete zu erhalten.

Vorsitzender

Güstrow, den 15.12.2016

Begründung

Bei der Festlegung der ersten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen im Jahr 1999 wurden zu den umliegenden Wohnorten wesentlich geringere als die heute empfohlenen Schutzabstände angesetzt. Eine nachträgliche Anpassung der betreffenden Eignungsgebiete an die jetzt für neue Planungen geltenden Abstandsrichtwerte von 1.000 Metern zu den Ortschaften und 800 Metern zu Wohnhäusern im Außenbereich war zunächst nicht das Ziel der laufenden Fortschreibung des RREP und wurde mit den Beschlüssen Nr. 152/2015 vom 18.03.2015 sowie Nr. 160/2015 vom 03.11.2015 erst nachträglich in das Fortschreibungsverfahren eingeführt. Im ersten Quartal dieses Jahres hat der Entwurf zur Anpassung der alten Eignungsgebiete öffentlich ausgelegen. Nach vorläufiger Auswertung der zu diesem Entwurf eingegangenen Stellungnahmen sind keine

zwingenden Gründe ersichtlich, die ein Festhalten an alten, nach heutigen Maßstäben und für Windenergieanlagen heutiger Größe nicht mehr geeigneten Standorten erfordern würden. Planungsausschuss und Vorstand empfehlen deshalb eine konsequente Anpassung der Eignungsgebiete, um für den anstehenden Ersatz der alten Windparks durch neue, in der Regel wesentlich größere Anlagen Vorsorge zu treffen.

Die nachträgliche Anwendung weiterer Planungskriterien, wie sie im Rahmen der laufenden Fortschreibung bei der Planung neuer Eignungsgebiete herangezogen wurden, wäre dagegen nicht in jedem Fall gerechtfertigt, da auch die Interessen der Windparkbetreiber und der Standortgemeinden mit angemessenem Gewicht in die Abwägung einbezogen werden müssen. Von einer pauschalen Anwendung der für neue Eignungsgebiete geltenden 35-Hektar-Mindestgröße auch auf die alten Gebiete, wie es im Entwurf vom November 2015 zunächst vorgesehen war, soll deshalb abgesehen werden. Über die nachträgliche Anwendung dieses oder weiterer Planungskriterien auf bestehende Eignungsgebiete muss in jedem Einzelfall nach sorgfältiger Abwägung entschieden werden.

Zur Erläuterung dieser Beschlussvorlage liegt den Verbandsvertretern die Anlage 7.2 vor. Die Beschlussempfehlung des Vorstandes wurde von der Verbandsversammlung im Ergebnis der Beratung am 15.12. um den zweiten Absatz ergänzt. Zur Begründung vgl. Sitzungsprotokoll.